

## **TOP 11b:**

---

### **Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 518/23

#### **I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung sollen die im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode im Bereich des Straßenverkehrsrechts festgeschriebenen Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung umgesetzt werden. Hierzu sind Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung und Bußgeldkatalog-Verordnung erforderlich.

Zudem berücksichtigt die Verordnung die Vorschläge der länderoffenen Arbeitsgruppe der Verkehrsministerkonferenz hinsichtlich einer flexibleren Anordnung des Bewohnerparkens, der Anordnung von Sonderfahrstreifen für unterschiedliche beziehungsweise neue Mobilitätsformen, der erleichterten Anordnung von Bussonderfahrstreifen, der Einführung eines neuen Verkehrszeichens „Ladezone“ sowie einer Lockerung der Vorschrift für das Überqueren von Fahrbahnen zu Fuß.

Behörden können beispielsweise folgende straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen künftig leichter anordnen:

- angemessene Flächen für den fließenden und ruhenden Radverkehr sowie für den Fußverkehr,
- streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 Kilometer pro Stunde auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Spielplätzen und hochfrequentierten Schulwegen,
- Fußgängerüberwege („Zebrastrreifen“).

Darüber hinaus enthält die Verordnung neue Regelungen zum Abschaltverbot von Notbremsassistenzsystemen für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen und zu Sonderrechten für den militärischen Verkehr inklusive deren Dienstleistern.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nur mit Änderungen zuzustimmen.

So schlägt etwa der **federführende Verkehrsausschuss** verschiedene Änderungen hinsichtlich der erleichterten Anordnung von innerörtlich streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen (Tempo 30) und Fußgängerüberwegen vor.

Zudem müsse nach Auffassung des Ausschusses das Ziel der „Vision Zero“ ausdrücklich in der Straßenverkehrs-Ordnung verankert werden. Weitere Änderungen betreffen die Zuständigkeitsregelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Fahrbahnnutzung sowie das neue Verkehrszeichen zur Ausweisung von Ladezonen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** möchte unter anderem sicher gestellt sehen, dass für einzelne Kraftfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes eine Ausnahme vom Abschaltverbot von Notbremsassistenzsystemen eingeführt wird.

Weiterhin hält es der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** für erforderlich, die Anordnungsgründe für Beschränkungen und Verbote von der Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zu erweitern.

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen. In dieser kritisiert der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dass die neu aufgenommenen Regelungsziele Umwelt-, Klimaschutz sowie geordnete städtebauliche Entwicklung den hergebrachten Regelungszielen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht eindeutig nachgeordnet werden.

Der **federführende Verkehrsausschuss** begrüßt zwar die zugunsten des Fußverkehrs vorgesehenen Änderungen, möchte jedoch zugleich die Bundesregierung auffordern, diesbezüglich den Rechtsrahmen noch weiterzuentwickeln und dabei die von der Verkehrsministerkonferenz angenommenen Empfehlungen der Arbeitsgruppe Fußverkehrspolitik zu berücksichtigen.

Beide Ausschüsse stellen zudem fest, dass mit der Verordnung neue unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt werden, die aus ihrer Sicht zeitnah über Ergänzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung weiterer Klärung bedürfen.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 518/1/23** ersichtlich.

